

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 4 (1864)
Heft: 23

Buchbesprechung: Uebungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen
und andern mittlern Schulanstalten [Jakob Egger]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preis- und Volkschrift über die häusliche Erziehung ausgeschrieben werden sollte, wird dahin erledigt, daß in nächster Sitzung das Präsidium über den Modus procedendi Anträge zu bringen habe.

4) Eine Beschwerdeschrift seitens der Schulkommission von Lauperswyl und Rüderswyl und sämtlicher Schulinspektoren des Kantons über den bekannten schulfeindlichen Entscheid des Obergerichts in Sachen der Interpretation des Schulgesetzes, den Schulzwang betreffend, wird seitens der Vorsteherschaft der Schulsynode kräftiglichst zu unterstützen beschlossen.

5) Für das nächste Jahr werden folgende zwei obligatorische Fragen zur Behandlung in den Kreissynoden aufgegeben:

1) Ist die physische Entartung der jetzigen Generation eine Thatſache? Wenn ja, wo liegen die Ursachen derselben und welche Verantwortung und Aufgabe fallen der Volkschule zu? Referent Hr. König.

2) Ist die Zahl der Lehrerinnen im Kanton Bern zu groß? und wenn ja, welche Schritte sollen zur Herstellung des richtigen Verhältnisses gethan werden? Referent Hr. Ammann.

6) Es wird beschlossen, allmälig die Vorbereitungen zu Erstellung einer Schulstatistik des Kantons zu treffen und zu Anfertigung eines vorläufigen Schema's hierüber Herr Schulinspektor Egger beauftragt. —

Literarisches.

Uebungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen und andern mittlern Schulanstalten. Im Auftrag der hohen Erziehungsdirektion des Kantons Bern in 4 Theilen bearbeitet von Jakob Egger, Schulinspektor. Druck bei K. J. Wyß in Bern. 1. Theil: Geometrische Formenlehre. 2. Theil: Planimetrie. 3. Theil: Stereometrie und ebene Trigonometrie. 4. Theil: Schlüssel mit Vorwort. Die Hefte können bezogen werden entweder in der Buchdruckerei Wyß oder in der Schulbuchhandlung Antenen in Bern, oder endlich bei dem Verfasser selbst in

Aarberg, einzeln ordentlich kartonirt zu 1 Fr., parthienweise aber zu 80 R. p. das Heft.

Nach unsäglicher Mühe und Bewältigung von technischen Schwierigkeiten aller Art, wobei der Verfasser Tausende von Franken baar ausgelegtes Geld an die Ausstattung des Werkes verwendet und sich im eigentlichen Sinn des Wortes an demselben müde korrigirt, ist nun endlich das Lehrmittel wirklich erstellt, über dessen Plan und Zusammenhang der „Schulfreund“ in Nr. 12, S. 177, des vorigen Jahrgangs weitläufiger referirt hat. Der Verfasser gewärtigt nun das Urtheil des pädagogischen Publikums und wird für Bemerkungen aller Art, die namentlich auf Erfahrungen bei Gebrauch desselben gegründet sind, zum Voraus recht dankbar sein und dieselben bei einer allfälligen 2. Auflage gewissenhaft benutzen.

Aufnahme neuer Böglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrbildungsanstalten vom 28. März 1860 findet im Frühling 1864 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diejenigen jungen Leute, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Dezember I. J. vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises (Sekundarschüler bei dem Sekundarschulinspektor) zu Handen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) Ein Taufschreiben, bei Protestanten auch ein Admissionsschreiben und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum hl. Abendmahl ertheilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.